

Satzung der Schülersvertretung der Dreieichschule Langen in der Fassung vom 6. Mai 2015

Im Folgenden wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist darin inbegriffen.

I. Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Schülersvertretung der Dreieichschule Langen besteht aus Schülern und Schülerinnen der Dreieichschule Langen. Die Schülersvertretung versteht sich als Teil der Schulgemeinschaft.
- (2) Die Schülersvertretung hat ihren Sitz in Langen (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr der Schülersvertretung ist das hessische Schuljahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Schülersvertretung der Dreieichschule Langen ist eine von jungen Menschen der Dreieichschule Langen in eigener Verantwortung getragene Interessenvertretung.
- (2) Sie vertritt die Anliegen und Bedürfnisse der Schüler der Dreieichschule Langen.
- (3) Ziel ist es, auf der Grundlage des Grundgesetzes sowie der Schulordnung, ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft zu gestalten und die Schüler in ihrer individuellen, sozialen und politischen Entwicklung zu unterstützen.
- (4) In diesem Sinne leistet die Schülersvertretung ihren Beitrag, indem sie
 - a) Ansprechpartner für alle Schüler ist;
 - b) die Kommunikation zwischen Schülern, Lehrern, Schulleitung und Eltern fördert und begleitet;
 - c) die Strukturen so legt, dass sie die Schüler zum Mitmachen und Mitgestalten motiviert.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Schülersvertretung der Dreieichschule leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung junger Menschen. Sie bietet ihnen ein Forum für Diskussionen und Artikulation ihrer Interessen und setzt sich für ihre Meinungen gegenüber Mitschülern, Lehrern, Schulleitung und Eltern ein.
- (2) Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entwicklung neuer Ideen, welche den Schulalltag unterstützen und weiterbringen;
 - b) Die Ausarbeitung von Standards im Umgang miteinander, in Diskussionen und der Arbeit für eine Gemeinschaft (Schule);
 - c) Die Unterstützung der Schüler bei Problemen in schulischen Angelegenheiten. Außerdem führen sie Gespräche mit Eltern und Lehrern der Betroffenen, im Namen derer;
 - d) Die Entwicklung von Konzeptionen für Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter (vor allem der Klassensprecher und der freiwilligen Mitarbeiter);
 - e) Die Vertretung der Schüler in überörtlichen und überregionalen Gremien;
 - f) Die Durchführung von Schülerveranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Schülerversretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel der Schülerversretung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, die nicht unverhältnismäßig hoch sind, verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Schülerversretung fällt das Vermögen der Schülerversretung an die Schulleitung der Dreieichschule Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit der Dreieichschule Langen zu verwenden hat.

II. Mitglieder

§ 5 Mitglieder der Schülerversretung

Mitglieder der Schülerversretung sind von der Schülerschaft gewählte Organe. Diese sind in geheimen, freien, gleichen und unbeeinflussten Wahlen gewählt worden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge der Schüler werden in der Regel nicht erhoben. Die Schülerversretung finanziert sich durch Zuweisungen der Dreieichschule Langen, dem Förderverein der Dreieichschule Langen, Fördermitteln der Stadt Langen sowie durch Spenden.

III. Organe

§ 7 Organe

Die Organe der Schülerversretung sind der Vorstand und der Schülerrat.

§ 8 Der Schülerrat

- (1) Jede Klasse entsendet zwei gewählte Vertreter (Klassensprecher). Sollten diese verhindert sein, so bestimmt die Klasse einen anderen Vertreter.
- (2) Nach der Wahl der Klassensprecher (in den ersten drei Schulwochen) ist diese Wahl schriftlich, formlos dem gewählten Vorstand mitzuteilen. Dieser führt dann eine Liste aller Vertreter, die in den Schülerrat entsendet werden.
- (3) Die vom Schülerrat gewählten Vertreter in die Schulkonferenz gehören dem Schülerrat mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht Delegierte ihrer Klasse sind.
- (4) Die vom Schülerrat gewählten Vertreter in andere Gremien und Organisationen (§ 9 Abs. 1 g), die vom Schülerrat gewählten Verbindungslehrer sowie ein Vertreter der Schulleitung gehören dem Schülerrat mit beratender Stimme an.
- (5) Lehrer und andere Schüler, die zum Zeitpunkt der Schülerratssitzung anwesend sind und unter die Öffentlichkeit fallen, also keine Mitglieder des Schülerrates nach § 8 Abs. 1 bis 4 sind, nehmen als Gäste am Schülerrat teil. Sie dürfen nur dann an ihm teilnehmen, wenn sie zeitgleich keine anderen schulischen Verpflichtungen haben. Ihnen kann auf Wunsch und Zustimmung des Schülerrates von der leitenden Person das Wort erteilt werden. Das gleiche gilt für die Tutorien in der Oberstufe.

§ 9 Aufgaben des Schülerrates

- (1) Der Schülerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Meinungsbildung über Grundsatzfragen der Schule;
 - b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß § 2;

- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Schülervertretung;
- d) Wahl der drei Verbindungslehrer (auf 2 Jahre);
- e) Wahl der Schulkonferenzdelegierten (auf 2 Jahre);
- f) Wahl der Fachschaftsdelegierten (auf 1 Jahr);
- g) Wahl von Vertretern des Schülerrats in weitere Gremien und Organisationen;
- h) Bildung von Ausschüssen.

§ 10 Arbeitsweise des Schülerrats

- (1) Der Schülerrat wird vom Vorstand in der Regel zweimal pro Halbjahr, mindestens jedoch einmal pro Schuljahr, einberufen.
- (2) Die Mitglieder (gemäß § 5) sind mindestens eine Schulwoche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Anträge auf Satzungsänderungen sind besonders kenntlich zu machen.
- (3) Eine außerordentliche Schülerratssitzung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 2 Schulwochen einzuberufen. Für die außerordentliche Schülerratssitzung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Schülerratssitzung.
- (4) Die Sitzungen des Schülerrats sind öffentlich. Der Schülerrat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (5) Über die Schülerratssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben und dem Vorstand binnen zwei Wochen vorzulegen.
- (6) Nach diesen zwei Wochen haben alle Mitglieder das Recht, diese Niederschrift einzusehen, zu vervielfältigen und Einspruch zu erheben. Sollte dem Vorstand binnen eines Monats kein schriftlicher Einwand gegen die Niederschrift zugegangen sein, so gilt diese als genehmigt.

§ 11 Beschlüsse des Schülerrats

- (1) Der Schülerrat wird grundsätzlich von dem Schulsprecher geleitet. Sollte dieser abwesend sein, so vertritt ihn sein Vertreter. Sollte kein Schulsprecher anwesend sein, so leitet den Schülerrat ein anders Vorstandsmitglied.
- (2) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn aus jeder Stufe mehr als die Hälfte der Klassenvertreter anwesend ist.
- (3) Der Schülerrat fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Diese treten erst mit Beginn des neuen Halbjahres in Kraft.
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Schülerrats ist geheim abzustimmen.
- (6) Bei Wahlen besteht die Möglichkeit der Personaldebatte. In diesem Fall ist folgendes zu tun:
 - a) Die betroffene Person sowie alle Gäste ausgenommen der Klassenvertreter haben den Raum zu verlassen.
 - b) Der Schulsprecher oder ein Vertreter führt die Diskussion.
 - c) Es wird eine Rednerliste erstellt. Nach dieser werden die Redner vom Schulsprecher oder einem Vertreter aufgerufen.
 - d) Über Anträge zur Geschäftsordnung, wie z.B. Beendigung der Debatte oder Schließung der Rednerliste wird sofort und öffentlich abgestimmt. Es reicht eine einfache Mehrheit.
- (7) Jedes Mitglied des Schülerrats hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nur in Sonderfällen (z.B. Krankheit) durch Ersatz übertragbar. In kritischen Fällen hat das letzte Wort der Schulsprecher bzw. sein Vertreter.

§ 12 Wahlausschuss im Schülerrat

- (1) Zum Durchführen von Wahlen setzt der Schülerrat einen Wahlausschuss ein. Der Schulsprecher leitet und überwacht diesen.
- (2) Der Wahlausschuss leitet den Wahlgang und die vorherige Diskussion, zählt die Stimmen und gibt das Ergebnis bekannt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den 3 Schulsprechern sowie 5 Beisitzern. Der Vorstand kann je nach Wunsch beliebig viele freiwillige Mitarbeiter einberufen. Diese gehören dem Vorstand sowie den Schülerratssitzungen mit beratender Stimme an.
- (2) Der Schulsprecher, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, ist der Vorsitzende. Sollte, durch Krankheit o.ä. der 1. Schulsprecher abwesend sein, so hat den Vorsitz der 2. Schulsprecher inne. Die 5 Beisitzer unterstützen die Schulsprecher beim Organisieren und ausführen der Aufgaben des Vorstandes (gemäß § 15). Sie sind alle gleichberechtigt. Bei einer Vorstandswahl sind aus der Unter- und Mittelstufe die Kandidaten für das Beisitzeramt mit der höchsten Stimmenzahl direkt gewählt.
- (3) Die Verbindungslehrer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Alle Schüler der Schule sind stimmberechtigt und wählen den Vorstand aus ihrer Mitte. Hierzu bestimmt der Vorstand nach den Osterferien einen Wahlausschuss. Dieser hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausschreibung der zu vergebenden Ämter;
 - b) Organisation einer Vorstellung der Kandidaten;
 - c) Organisation einer freien, legitimen und geheimen Wahl;
 - d) Auszählung der Stimmen;
 - e) Anfertigen eines Protokolls nach der SV-Verordnung und dem HeSchG3.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für ein Schuljahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Ergebnis der Neuwahl im Amt.
- (6) Ein Vorstandsmitglied / Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen sofort zurücktreten. In diesem Fall bleiben alle Geschäfte liegen. Der Schulsprecher ernennt einen Wahlausschuss, welcher sofort eine Neuwahl gemäß § 13 Absatz 4 organisiert.

§ 14 Anfechtung eines Wahlergebnisses

- (1) Ein Wahlergebnis kann unter folgenden Bedingungen angefochten werden:
 - a) spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - b) die Anfechtung muss von mindestens 10 Schülern erfolgen
 - c) sie muss schriftlich an den Schulleiter gestellt werden
 - d) nur bei Fehlern im Wahlverfahren (z.B. zu viele Stimmen)
- (2) Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt (gemäß VO-SV § 10 Abs. 1 und 2).
(siehe Anhang zur SV-Wahl)

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Schülerratssitzungen;

- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Schülerrats;
- c) Führen der laufenden Geschäfte der Schülervertretung.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens ein Schulsprecher und zwei Beisitzer anwesend sind.
- (3) Beschlüsse, die einen längeren Zeitraum andauern bzw. nicht zur Einigung führen konnten, müssen in einer dafür angesetzten Vorstandssitzung unter Anwesenheit aller Mitglieder geklärt und abgestimmt werden.
- (4) Solche Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes mit der Schulleitung

- (1) Der Vorstand trifft sich nach Möglichkeit einmal im Monat mit der Schulleitung. Es werden aktuelle und laufende Geschäfte besprochen und konstruktiv nach Lösungen gesucht. Auf Wunsch legt der Vorstand eine Zusammenfassung mit den Niederschriften der letzten Vorstandssitzungen vor.
- (2) Über diese Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Schülervertretung kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufener Schülervollversammlung beschlossen werden. Hier gelten dieselben Richtlinien und Bestimmungen wie bei einem Schülerrat.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Schülervertretung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Langen, den 06.05.2015